

Prüfung

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

Dieser Artikel erfüllt die [GlossarWiki-Qualitätsanforderungen](#) **nur teilweise**:

Korrektheit: 4 (größtenteils überprüft)	Umfang: 3 (einige wichtige Fakten fehlen)	Quellenangaben : 5 (vollständig vorhanden)	Quellenarten: 5 (ausgezeichnet)	Konformität: 5 (ausgezeichnet)
---	---	---	---	--

1 Definition (Brockhaus 1992, Band 17^[1])

1) *Betriebswirtschaftslehre*: [Revision](#), [Prüfung des Abschlusses](#).

2) *Bildungswesen*: im Rahmen von staatl. oder staatlich anerkannten Institutionen in schriftl. und mündl. Form erfolgende Feststellung der Leistungen und Fähigkeiten vor (Aufnahme-, Zulassungs-, Eignungs-P.) und nach einer schul. und berufl. Ausbildung oder Ausbildungsphase (Zwischen-P., Abschluß-P.; [Examen](#)). Das Bestehen einer P. ist eine Qualifizierung, sie verleiht im Hinblick auf weitere Studien oder Ausbildungen Berechtigungen (bei Zulassungsbeschränkungen ist das im Zeugnis festgehaltene Ergebnis von Bedeutung) oder öffnet den Weg ins Berufssystem.

2 Definition (Rahmenprüfungsordnung^[2])

§ 18 - Arten der Leistungsnachweise

(1) ¹Prüfungen finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfung oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁵Die Diplomprüfung umfasst eine Diplomarbeit.

(2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in allen Fächern verlangt werden. ²Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:

schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren),
mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben),
praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen),
Studienarbeiten,
Projektarbeiten.

³Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen.

(3) Werden Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Wenn für die Zulassung zu Leistungsnachweisen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder

nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

3 Quellen

Brockhaus (1992, PES-RAC): Brockhaus-Enzyklopädie: Band 17, PES-RAC; Auflage: 19; Verlag: [F.A. Brockhaus GmbH](#); Adresse: [Mannheim](#); ISBN: 3-7653-1117-0; 1992; Quellengüte: 5 (Buch)

RaPO (2001): [Hans Zehetmair](#); Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (Rahmenprüfungsordnung, RaPO); in: [Gesetz- und Verordnungsblatt](#); Band: 2001; Seite(n): 686; Adresse: [München](#); [Web-Link](#); 2001; Quellengüte: 5 (Gesetz)

Kategorien:

[Recht](#)

[HSA](#)

[Glossar](#)

Diese Seite wurde zuletzt am 15. September 2016 um 17:07 Uhr bearbeitet.

Inhalt verfügbar unter [CC BY-SA 4.0](#).

